Hinweise

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg kann ein Verbundprojekt nur fördern, wenn die in der Kooperationsvereinbarung geregelte Zusammenarbeit zwischen den Verbundprojektpartnern der Zielsetzung seiner Förderprogramme nicht widerspricht. In Kooperationsvereinbarungen bleiben die Bewilligungsbedingungen der Ausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unberührt.

**1. Unterschriftsregelung bei der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung wird mit den rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner versehen. Bei beteiligten Hochschulinstituten genügt dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Unterschrift des Institutsleiters.

**2. Vorlage der Kooperationsvereinbarung beim Projektträger PTKA**

Die Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Daher ist sicherzustellen, dass alle Antragsteller diese unterschrieben haben, bevor die Anträge bewilligt werden.

**3. Kritische Punkte einer Kooperationsvereinbarung**

1. Punkt 5: Finanzierung
2. Punkt 6: Vertrauliche Behandlung / Veröffentlichung
3. Punkt 9: Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit
4. Punkt 11: Schlussbestimmungen.
	1. 11.4: Die Rechte des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)
	2. 11.5: Der Projektrahmenplan

Anlage

*B E I S P I E L*

*Kooperationsvereinbarung*

**Zwischen den nachstehend genannten Industrieunternehmen**

**und Forschungsinstitutionen**

***Partner 1***

***Partner 2***

***Partner 3***

***Partner 4***

***Partner 5***

***Partner 6***

***…***

- nachfolgend einzeln und gemeinsam **“Partner“** genannt -

wird zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojektes

- nachfolgend "Verbundprojekt" genannt -

folgendes vereinbart:

**Präambel:**

Verbundprojekte sind hier als arbeitsteilige Kooperationen von mehreren *Industriepartnern und/oder Forschungspartnern* zu verstehenmit dem Ziel, firmenübergreifende Fragestellungen in der Entwicklung innovativer Umwelttechniken zu bearbeiten. Die Partner haben jeweils für ein Aufgabengebiet des Verbundprojektes einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gestellt. Dieses Vorhaben wird vom Projektträger Karlsruhe (PTKA) betreut. Die Partner vereinbaren, vorbehaltlich einer entsprechenden Förderung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, im Rahmen dieses Verbundprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderten Verbundprojektes:

 ..........................................................................................................................

**2. Durchführung der Arbeiten**

2.1 Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben. Art und Umfang der abgestimmten Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Projektrahmenplan, insbesondere aus dem Gesamtarbeits- und Zeitplan einschließlich aller seiner Aktualisierungen, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist. Den Partnern obliegt eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht bezüglich der gewonnenen Arbeitsergebnisse. Die Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht ist im Verwertungsplan konkretisiert.

2.2 Die Partner unterrichten sich gegenseitig im Rahmen der durch die Partner einzeln oder gemeinsam durchzuführenden (Teil-) Aufgaben durch

a) umfassende Mitteilung der erzielten Arbeitsergebnisse sowie des Fortgangs der Arbeiten,

b) Austausch von Zwischen- und Abschlussberichten,

c) Informationsaustausch in gemeinsamen Arbeitssitzungen bzw. Verbundtreffen,

d) allgemeinen Informationsaustausch auf Gesamtprojektebene gemäß Projektrahmenplan.

2.3 Die Partner werden fachlich qualifizierte Mitarbeiter in einem Umfang mit der Durchführung von Arbeiten für die in ihren Anträgen an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beschriebenen Teilaufgaben betrauen, sodass die in den Anträgen und im Gesamtarbeits- und Zeitplan (Anlage) angegebenen Termine eingehalten werden können.

2.4 Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.

2.5 Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail).

2.6 Die Projektkoordination übernimmt .............................................................. Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die Partner und den Projektträger möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.

 Der Projektkoordinator bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen (mindestens einmal pro Halbjahr) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

2.7 Die Partner werden zu den notwendigen Arbeitssitzungen - zu denen der Projektkoordinator, *Federführende oder Verantwortliche für die Querschnittsthemen (Arbeitskreise)* einladen - einen Mitarbeiter entsenden und sich dafür einsetzen, dass die dort in wissenschaftlicher Hinsicht vereinbarten Ziele, Vorgehensweisen, Absprachen, und Ähnliches mehr eingehalten werden.

2.8 Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg übernommenen FuE-Aufgaben selbst verantwortlich.

**3. Erfindungen, Schutzrechte**

3.1 Erfindungen, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.

3.2 Erfindungen, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Die Partner werden sich über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3.3 Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Absatz 2 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner. Vor jedem Angebot auf Übernahme (Allein- und Gemeinschaftserfindung) an die Partner ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg zu informieren.

3.4. Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Absatz 3 vorliegt.

* 1. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.

**4. Nutzungsrechte**

4.1 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.

4.2 Die Partner räumen sich gegenseitig an den bei der Durchführung des Verbundprojektes entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

4.3 Für Zwecke außerhalb des Verbundprojektes und nach Beendigung des Verbundprojektes gilt der Verwertungsplan (s. Anlage). Die an einer Gemeinschaftserfindung im Sinne von Ziffer 3.2 beteiligten Partner werden ebenso wie unter Regelung 3.2 verfahren.

4.4 Die Partner werden sich für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren verbundprojektbezogenen Arbeitsergebnissen einräumen, die bei Beginn des Verbundprojektes bei den Partnern vorhanden sind und über die die Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung verfügen können. Für Zwecke außerhalb des Verbundprojektes und nach Beendigung des Verbundprojekts gilt der Verwertungsplan (s. Anlage).

**5. Finanzierung**

 Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

 Jeder Partner ist entsprechend dem im Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg für ihn getroffenen Regelungen für die Finanzierung seines Teilvorhabens selbst verantwortlich.

**6. Vertrauliche Behandlung/Veröffentlichungen**

6.1 Die Partner werden - soweit in den Zuwendungsbedingungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nicht zwingend anders gefordert - alle von den anderen Partnern erhaltenen Informationen Dritten gegenüber auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.

6.2 Die von einem anderen Partner zur Verfügung gestellten Informationen, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Objekten, sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gemäß Ziff. 7.1 bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und insbesondere nicht zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen. Eine Rückgabe erfolgt nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. nach Ausscheiden eines Partners auf Wunsch des die Informationen zur Verfügung stellenden Partners.

6.3 Die Verpflichtungen gemäß den Ziff. 6.1 und 6.2 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

1. durch Publikationen oder dergleichen Gemeingut sind oder
2. ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
3. ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
4. vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
5. das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

6.4 Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

6.5 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in der vom Zuwendungsgeber geregelten Form auf das Verbundprojekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Vertragspartnern vorab mitzuteilen.

 Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Dieses Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Partners darstellen.

 Die Berichts- und Veröffentlichungs-Pflicht der Partner gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bleibt hiervon in jedem Fall unberührt.

**7. Dauer der Kooperationsvereinbarung**

7.1 Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zuwendungsbescheide des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes automatisch in Kraft und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet wurde.

7.2 Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Nichtförderung, die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar,das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger, den Projektkoordinatoren und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt. Kündigt ein Partner, so ist in Abstimmung mit dem Projektträger umgehend die weitere Vorgehensweise, z. B. die Übernahme der nicht erfüllten Aufgaben des ausgeschiedenen Partners durch andere Partner, zu verhandeln.

7.3 Scheidet ein Partner aus dem Verbundvorhaben aus, so endet ihm gegenüber die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziff. 2 dieses Vertrages mit seinem Ausscheiden. Der ausscheidende Partner bleibt jedoch hinsichtlich früherer Arbeiten den übrigen Partnern gemäß Ziff. 2, 3, 4 und 6 dieser Vereinbarung verpflichtet.

 Informationen, die er von den anderen Partnern erhalten hat, sind entsprechend der Regelung in Ziff. 7 weiterhin vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziff. 3, 4 und 6 dieser Vereinbarung gilt einem ausscheidenden Partner gegenüber nur für Ergebnisse, die vor dessen Ausscheiden erzielt worden sind sowie für Schutzrechte, die vor seinem Ausscheiden angemeldet wurden.

 Die Verpflichtungen der übrigen Partner gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung gelten dem ausscheidenden Partner gegenüber weiterhin.

**8. Gewährleistung/Haftung**

8.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen; dieser ist durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse keine Schutzrechte verletzen. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.

8.2 Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden.

8.3 Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 8.1 und 8.2 bleiben hiervon unberührt.

**9. Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit**

Sollte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg beabsichtigen, im Rahmen des Verbundprojektes weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen Zuwendungen zu gewähren, so sind diese berechtigt, aufgrund eines dann abzuschließenden Zusatzvertrages zu im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen der Vereinbarung beizutreten.

**10. Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung**

10.1 Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Partnern vor seiner Unterzeichnung mündlich oder schriftlich zum Verbundprojekt getroffenen Vereinbarungen.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

**11. Schlussbestimmungen**

11.1 Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11.3 Eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Nur für den Fall, dass ein außergerichtlicher Meinungsausgleich nicht möglich ist, wird - soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart.

11.4 Bestimmungen dieser Vereinbarung, die gegen höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht oder Regelungen der Zuwendungsbescheide verstoßen, sind nichtig.

11.5 Der Projektrahmenplan (s. Anlage) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlage: Projektrahmenplan mit Verwertungsplan

Kooperationsvertrag zum Vorhaben: …………………..

Partner 1:

Ort, Datum

Firma / Institution

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Kooperationsvertrag zum Vorhaben: …………………..

Partner 2:

Ort, Datum

Firma / Institution

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift